

Anlage zum Handbuch „Vielfalt gestalten - Handbuch für Multiplikatoren berufliche Integration von Migrant/innen“ herausgegeben von den Projekten access (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein) und Integrationslotse Hamburg (Diakonisches Werk Hamburg) in der Entwicklungspartnerschaft NOBI- Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrant/innen.

Abendgymnasium

Einrichtung des 2. Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht die Allgemeine Hochschulreife erwerben können (in der Regel 3 Jahre). Bewerber/innen müssen eine berufliche Qualifikation besitzen oder nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren eine feste Anstellung hatten. Sie müssen darüber hinaus den Mittleren Schulabschluss oder einen ihm gleichwertigen Schulabschluss haben.

Abendhauptschule

Einrichtung des 2. Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den Hauptschulabschluss erwerben können (in der Regel 1 Jahr). Berufstätigkeit muss nachgewiesen werden.

Abendrealschule

Einrichtung des 2. Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den Mittleren Schulabschluss erwerben können (in der Regel 2 Jahre). Voraussetzung Hauptschulabschluss.

Abendschule

Abendgymnasium, Abendhauptschule, Abendrealschule. Einrichtung des 2. Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben können.

Abgangszeugnis

Zeugnis für Schüler/innen, die das Ziel der Bildungsgänge im Sekundarbereich I und II nicht erreicht, die Schulpflicht aber erfüllt haben.

Abitur

Sekundarschulabschluss, der nach 12 bzw. 13 Schuljahren in der Gymnasialen Oberstufe erworben wird und die Allgemeine Hochschulreife verleiht, und den Zugang zu allen Hochschulen und Fachrichtungen eröffnet.

Abiturprüfung

Abschlussprüfung am Ende der Gymnasialen Oberstufe (nach Jahrgangsstufe 12 oder 13) zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen in vier Fächern. Je nach Landesrecht ergänzt durch ein fünftes Fach oder eine besondere **Lernleistung**. 3 unterschiedliche Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) sind abzudecken.

Abschlusszeugnis der Berufsschule

Zeugnis nach Beendigung des schulischen Teils der Berufsausbildung im dualen System an der Berufsschule. Grundlage: mindestens ausreichende schulische Leistungen. Wird immer zusammen mit dem Facharbeiterbrief, dem Kaufmannsgehilfenbrief oder dem Gesellenbrief (Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung vor den Kammern) verliehen. Berechtigt zur Berufsausübung. **Schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein.** Bei entsprechendem Leistungsprofil kann zusätzlich der Mittlere Schulabschluss vergeben werden.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen.

Akademisches Auslandsamt (AAA)

An Universitäten der Ansprechpartner in allen Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen nach der Rückkehr sowie für ausländische Studierende für Fragen zum Studium an einer Deutschen Hochschule.

Allgemeine Hochschulreife

Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen, die in der Gymnasialen Oberstufe durch die Abiturprüfung erworben wird.

Allgemeine Weiterbildung

Umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander verzahnt. So kann das Erlernen fremder Sprachen sowohl privat als auch beruflich motiviert sein.

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit, z.B. der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann bei den zuständigen Ämtern gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Ausländische Urkunden können nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen - in Form von beglaubigten Übersetzungen.

Anerkannter Ausbildungsberuf

Durch Rechtsverordnung des Bundes geregelter Beruf, für den die Ausbildung an zwei Lernorten im dualen System erfolgt, d.h. im Betrieb und in der Berufsschule in Teilzeitform.

Zurzeit sind rund 350 Ausbildungsberufe staatlich anerkannt. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Arbeitserlaubnis

Der Antrag auf Arbeitsgenehmigung muss sich auf einen konkreten Arbeitsplatz bei einem/einer konkreten Arbeitgeber/in beziehen, der/die den Arbeitsplatz dem/der Antragsteller/in anbietet.

Anträge werden bei der Ausländerbehörde gestellt. Wenn die Ausländerbehörde die allgemeinen Voraussetzungen (Wartefrist, Mitwirkungspflicht erfüllt etc.) akzeptiert und grundsätzlich zustimmt, gibt sie den Antrag zur Agentur für Arbeit, um deren Zustimmung oder Ablehnung bzgl. der Arbeitsmarktprüfung einzuholen - §§ 39 - 42 AufenthG. Die Agentur für Arbeit soll prüfen, ob die Stelle arbeitsrechtlich in Ordnung (nicht sittenwidrig usw.) ist und ob es Arbeitslose gibt, die ein Vorrecht auf eine Arbeitsstelle haben (Deutsche, EU-Ausländerinnen, Migrant/innen mit Niederlassungserlaubnis etc.).

Das ist die sogenannte "Vorrangprüfung", denn Geduldete haben in der Regel einen "nachrangigen Arbeitsmarktzugang". Ausgenommen sind hiervon diejenigen, die unter die Bleiberechtsregelung fallen und deshalb ohne Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis bekommen.

Arbeitgeber/innen müssen im Falle von Geduldeten mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang inhaltlich sehr genau begründen, warum sie genau diese/n Arbeitnehmer/in allen deutschen/anderen Ausländer/innen vorziehen und, warum die freie Stelle unbedingt mit ihr/ihm besetzt werden soll.

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländer/innen, die als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von sozialen Leistungen an bedürftige Asylbewerber/innen und Geduldete in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Durch Änderungen im Zuwanderungsgesetz sind auch manche Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis betroffen. Die Grundleistungen nach AsylbLG liegen unterhalb der Sozialhilfe.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben nach 48 Monaten (geänd. August 2007) Anspruch auf Leistungen im Umfang des SGB XII (§2 AsylbLG). Sie werden dann den Sozialhilfeempfänger/innen gleichgestellt.

Asylverfahrensgesetz

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG, auch: AsylVfG) regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Es konkretisiert damit das Recht auf Asyl nach Art. 16a GG.

Zusammen mit dem Aufenthaltsgesetz und den zugehörigen Verordnungen bildet das Asylverfahrensgesetz den größten Teil des Ausländerrechts.

Asylberechtigten werden die Rechte nach dem Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (GFK) zuerkannt.

Aufenthaltserlaubnis § 25 (3)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) Aufenthaltsgesetz ist die betreffende Person subsidiär geschützt und es gilt Abschiebungsverbot nach § 60 (2) bis (7) Aufenthaltsgesetz.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG ist ein unsicherer Aufenthaltsstatus. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet (längstens 3 Jahre), ist aber verlängerbar.

Grundsätzlich darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit Auflagen versehen (z.B. räumliche Beschränkung - Residenzpflicht)

Aufenthaltserlaubnis § 25 (5)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) Aufenthaltsgesetz sollte die sogenannten "Kettenduldungen" ersetzen und der Realität Rechnung tragen, dass Menschen zwar vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber die Ausreise, und damit auch die Abschiebung, rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind. Als Voraussetzung für diese Aufenthaltserlaubnis gilt, dass die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist und die Abschiebehindernisse auf "absehbare Zeit" (6 Monate) bestehen bleiben werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet (längstens 3 Jahre, üblicherweise 1-2 Jahre mit anschließender Verlängerung). Grundsätzlich darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit Auflagen versehen (z.B. räumliche Beschränkung, Residenzpflicht), deren Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist.

Aufenthaltsgestattung

§ 55 AsylVfG. Eine Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird erteilt, nachdem ein Asylantrag gestellt wurde und bleibt bestehen solange der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet wird, oder im Klageverfahren bei Gericht anhängig ist.

Sie ist mit vielen Auflagen und Einschränkungen für die Asylsuchenden verbunden und erlischt immer, wenn die Entscheidung über den Asylantrag unanfechtbar wird. ("Unsicherer Aufenthaltsstatus").

Aufenthaltstitel

Um in die Bundesrepublik Deutschland legal einzureisen und sich hier aufzuhalten, brauchen Migrant/innen eine Erlaubnis. Wenn diese Erlaubnis erteilt wird, dann in Form eines sogenannten Aufenthaltstitels.

Als Aufenthaltstitel gelten

- 1) Niederlassungserlaubnis:

Eine Niederlassungserlaubnis ist unbefristet, räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2) Aufenthaltserlaubnis:

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet, wird zu unterschiedlichen Zwecken erteilt und kann verlängert werden, wenn der Zweck noch vorhanden ist:

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)

3) Visum:

Es gibt verschiedene Visa für die Einreise, Durchreise usw. Sie werden von den deutschen Konsulaten und Botschaften in anderen Ländern ausgestellt oder verweigert. Visa sind immer kurz befristet und an Auflagen gebunden.

Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländer/innen in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Ausländergesetz. Das Aufenthaltsgesetz ist Hauptbestandteil des Zuwanderungsgesetzes.

Dieses (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) regelt wesentliche Teile des deutschen Ausländerrechts neu.

Ausbildungsabschlussprüfung

Prüfung am Ende der Berufsausbildung im dualen System, in der festzustellen ist, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten und praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt. Die bestandene Prüfung wird entsprechend dem Ausbildungsberuf durch einen Facharbeiterbrief, Kaufmannsgehilfenbrief oder Gesellenbrief dokumentiert. Die Prüfung wird von den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (Kammern) durchgeführt. Sie besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

Ausbildungsordnung

Rechtsverordnung, die die betriebliche Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des dualen Systems regelt. Ausbildungsordnungen bestehen jedoch auch in anderen Gebieten (z.B. für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes).

Außerbetriebliche Ausbildung

Richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

Bachelor

Akademischer Grad, der an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an Fachhochschulen nach einer Regelstudienzeit von mindestens 3 und höchstens 4 Jahren erworben werden kann. Führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Gehört mit dem Masterabschluss zu einem neu eingeführten Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das parallel neben den traditionellen Studienabschlüssen (Diplom, Magister, Staatsprüfung) besteht.

BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt und beinhaltet die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/innen und Studierenden. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Studierende gewährt.

Für Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind, können nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit BAföG-Leistungen für Schule oder Studium beansprucht werden.

Grundsätzlich ist der Zugang zu Leistungen nach BAföG abhängig vom Aufenthaltsstatus, die Voraussetzungen sind geregelt in § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Für ein Studium muss die Zugangsberechtigung zur Hochschule durch einen entsprechenden deutschen Schulabschluss vorhanden sein oder ein ausländischer Schulabschluss muss als gleichwertig anerkannt werden.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzer/innen angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt, beeidigt bzw. vereidigt sind.

Berufliches Gymnasium

Dreijähriger Bildungsgang im Sekundarbereich II, der neben den allgemeinbildenden Fächern der Gymnasialen Oberstufe auch berufsbezogene Fächer wie z.B. Wirtschaft und Technik umfasst. Der Bildungsgang führt zur Allgemeinen Hochschulreife. Bewerber/innen müssen den Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe berechtigt, besitzen.

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen. Ausnahmen hiervon können Umschulungen sein. Sie ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

Berufsakademie

Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine dreijährige fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb im Sinne eines dualen Systems verbindet. Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Gibt es für Auszubildende, die in eine eigene Wohnung ziehen möchten oder müssen. Gezahlt wird für die Dauer der Ausbildung. Der Antrag kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Gezahlt wird ab Beginn der Ausbildung bzw. ab dem Beginn des Monats in dem der Antrag gestellt wurde. Ist eine auswärtige Unterbringung notwendig wird eine Familienheimfahrt im Monat finanziert. Die BahnCard wird ebenfalls erstattet, sobald die Kosten für Familienheimfahrten dadurch geringer ausfallen. Wird eine benutzte BahnCard nicht erstattet, so wird der Normalpreis und nicht der ermäßigte Fahrpreis erstattet. Der Zugang zu BAB ist abhängig vom Aufenthaltsstatus. Geregelt ist dies in den §§ 60 ff. Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III)

Berufsfachschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II mit einem breiten Spektrum von Fachrichtungen und Bildungsgängen von unterschiedlicher Dauer. Als Vollzeitschule dient sie der Berufsvorbereitung oder der Berufsausbildung mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau. Zugangsvoraussetzung ist je nach angestrebtem Ausbildungsziel der Hauptschulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss).

Berufsgrundbildungsjahr

Berufliche Grundbildung im Sekundarbereich II in einem von 13 Berufsfeldern, die als Vollzeitunterricht oder in kooperativer Form, d.h. als Kombination von schulischer und betrieblicher Ausbildung durchgeführt werden kann. Das Berufsgrundbildungsjahr kann als erstes Jahr der Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Berufsoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II in einigen Ländern, die Absolvierenden einer Berufsausbildung im dualen System den Erwerb der Hochschulreife ermöglicht. Führt mit zweijährigem Vollzeitunterricht oder entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife.

Berufsqualifizierender Abschluss

Abschluss einer Berufsausbildung im dualen System im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht am Ende des Sekundarbereichs I. Befähigt zur Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem von ca. 350 anerkannten Ausbildungsberufen.

Meist 2-jähriger vollzeitschulischer Bildungsgang an einer Berufsfachschule (Sekundarbereich II). Voraussetzung für diesen Bildungsgang ist meist der Mittlere Schulabschluss.

Berufsschule

Berufliche Schule des Sekundarbereichs II, die in der Regel im Rahmen einer Berufsausbildung im dualen System allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht in Teilzeitform erteilt (2 bis 3 ½ Jahre). Bei Beginn der Berufsausbildung muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein. Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen ansonsten keine weiteren Zugangsvoraussetzungen. Die Berufsschule und die an der Berufsausbildung beteiligten Betriebe arbeiten als gleichberechtigte Partner in der Ausbildung zusammen. Gleichzeitig zum Abschluss, der durch eine Abschlussprüfung vor den Kammern erlangt wird, wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das bei entsprechendem Leistungsprofil entweder den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss einschließen kann.

Berufsvorbereitungsjahr

Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufsentscheidung und Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht zur Einführung in ein bis zwei Berufsfelder.

Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)

Regelt die Möglichkeit Arbeitsverhältnisse einzugehen, die unterschiedlichen Bedingungen unterworfen sind.

Danach sind Arbeitsverhältnisse zustimmungsfrei nach

§ 2 BeschVerfV für sogenannte Hochqualifizierte, Führungskräfte etc.,

§ 3 BeschVerfV für Familienangehörige, die in einem Haushalt leben,

§ 4 BeschVerfV, wenn das Arbeitsverhältnis einen pädagogischen, therapeutischen, resozialisierenden Zweck erfüllt.

Außerdem regelt sie die Möglichkeiten der Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung,

- nach § 6 BeschVerfV, wenn eine Arbeitserlaubnis mit 1jähriger Dauer abläuft und eine Verlängerung der

Arbeitserlaubnis für die gleiche Arbeit beim gleichen Arbeitgeber beantragt wird,

- nach § 7 BeschVerfV "wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde".

§ 8 BeschVerfV setzt den Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus und die Einreise nach Deutschland vor dem 18.

Geburtstag. Sind in einem solchen Fall weitere Voraussetzungen (deutscher Schulabschluss usw.) erfüllt, kann die Arbeitserlaubnis ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV erteilt werden.

§ 9 BeschVerfV setzt ebenfalls den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus und einen längeren Voraufenthalt (3 Jahre ohne Unterbrechung; geduldet, erlaubt oder mit Aufenthaltsgestattung) in der Bundesrepublik oder eine zweijährige, versicherungspflichtige Arbeit in Deutschland (geänd. August 2007). Auch hierbei kann die Arbeitserlaubnis ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV erteilt werden.

§ 10 BeschVerfV (seit August 2007) erlaubt Personen mit einer Duldung, die länger als 4 Jahre geduldet sind, den Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung, soweit keine Ausschlussgründe von dieser Regelung vorliegen.

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländer/innen zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004

Die Vermittlung von inländischen Arbeitskräften (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG) bleibt vorrangig. Bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt sind die Integrationsfähigkeit, die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Der Arbeitsmarktzugang von drittstaatsangehörigen Ausländern ist deshalb grundsätzlich bei qualifizierter wie bei weniger qualifizierter Beschäftigung von einer Verordnungsregelung und der vorherigen Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung abhängig.

Bildungsinländer/innen

AusländerInnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer/innen werden auch jene Ausländer/innen behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Diplom

Abschluss im tertiären Bereich, der einerseits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erworben werden kann (insbesondere in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften), andererseits auch an Fachhochschulen (in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz 'Fachhochschule - FH') sowie an Berufsakademien (mit dem Zusatz 'Berufsakademie - BA').

Diplomprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des Diploms an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Berufsakademien.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) und mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen bzw. künstlerisch-gestalterischen Prüfungen in den Fachbereichen Kunst und Musik.

Drittstaatenangehörige

Drittstaatenangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Duales System

Ausbildung, die an zwei Lernorten, d.h. an Einrichtungen des Sekundarbereichs II (Berufsschulen) oder des tertiären Bereichs (Berufsakademien, Fachhochschulen) und in Betrieben durchgeführt wird.

Duldung

§ 60a AufenthG - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Sie ist im juristischen Sinne kein Aufenthaltstitel und nur eine Bescheinigung darüber, dass die betroffene Person ausreisepflichtig ist, aber eine Abschiebung zur Zeit nicht durchgesetzt wird. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus, weil Geduldete in der ständigen Gefahr drohender Abschiebung leben, immer befristet: Zwischen ein paar Tagen bis zu 6 Monate.

EU Freizügigkeit

Regelt die Möglichkeit, Arbeit aufzunehmen.

Liste der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

- Vollmitglieder (EU-15) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (England)
- Beitrittsländer seit 01. Mai 2004 (EU-8: eingeschränkte Rechte) Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien - Staatsangehörige von Malta und Zypern haben uneingeschränkte Freizügigkeitsrechte.
- Neue EU-Mitglieder seit 01.01.2007 Bulgarien und Rumänien

Nach dem EU-Beitritt besitzen Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien nicht die volle Freizügigkeit, sie dürfen in Deutschland nur dann eine Arbeit aufnehmen, wenn sie bei der Agentur für Arbeit eine sogenannte Arbeitsgenehmigung-EU erhalten haben.

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt und 27 Mitgliedstaaten. Die gegenwärtige EU basiert auf einem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag und bildet die Dachorganisation der Europäischen Gemeinschaften, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht seit 1993 aus den Ländern der Europäischen Union (EU) sowie den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein mit Ausnahme der Schweiz.

Erweiterter Hauptschulabschluss

In einzelnen Ländern allgemeinbildender Schulabschluss am Ende der Sekundarstufe I nach erfolgreichem Besuch der 10. Jahrgangsstufe (Hauptschule). Eröffnet unter bestimmten Zugangsvoraussetzungen den Zugang zur Berufsfachschule (Sekundarbereich II). Synonym für Erweiterte Berufsbildungsreife.

Erweiterter Realschulabschluss

In einigen Ländern allgemeinbildender Schulabschluss nach der 10. Jahrgangsstufe d. Realschule.. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch der selbiger und ggf. Teilnahme an der Abschlussprüfung, sowie Erfüllung bestimmter Notenvoraussetzungen. Über die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses hinaus wird der Besuch der Gymnasialen Oberstufe und des Fachgymnasiums ermöglicht. In manchen Ländern bezeichnet als Erweiterter Sekundarabschluss I oder Qualifizierter Realschulabschluss.

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür sind mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

Facharbeiterbrief

Beruflicher Befähigungsnachweis, der im Rahmen der dualen Berufsausbildung (duales System) nach Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verliehen wird. Er wird immer zusammen mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgestellt und ist berufsqualifizierend. Voraussetzung für den Zugang zur Fachschule nach entsprechender Berufstätigkeit und zur Qualifikation als Meister.

Fachaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht geht sie über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus, d.h. sie hat die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Handelns zum Gegenstand. Im Schulbereich umfasst sie u.a. die Aufsicht über die Unterrichtsarbeit und die Beratung der Lehrkräfte.

Fachgebundene Hochschulreife

Hochschulzugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen, die in einzelnen beruflichen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II erworben werden kann.

Fachgymnasium

Berufliches Gymnasium

Fachhochschule

Hochschultyp, der zu Beginn der 70er Jahre eingerichtet wurde und dessen spezifischer Auftrag die anwendungsbezogene Lehre und Forschung ist, insbesondere in den Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und Design. Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachgebundenen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife. In künstlerischen Fächern ist darüber hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an fast allen Fachhochschulen Zulassungsbeschränkungen in verschiedenen Fächern. Notendurchschnitt und Wartezeit entscheiden über die Aufnahme.

Fachhochschulreife

Zugangsberechtigung für Fachhochschulen bzw. in einigen Ländern für Berufsakademien, die in der Regel nach 12 Schuljahren an der Fachoberschule oder - unter bestimmten Voraussetzungen - an anderen beruflichen Vollzeitschulen erworben werden kann.

Fachoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II, die in verschiedenen Fachrichtungen in 1 oder 2 Jahren zur Fachhochschulreife führt. Im zweijährigen Bildungsgang besteht das erste Jahr aus einer fachpraktischen Ausbildung in Betrieben sowie Unterricht, während das zweite Jahr allgemeinen und fachbezogenen Unterricht umfasst. Nach Abschluss der Realschule und nach Erlangung des Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses treten die Schüler/innen in den zweijährigen Bildungsgang ein. Den einjährigen Bildungsgang besuchen Schüler/innen, die bereits eine berufliche Ausbildung absolviert haben.

Fachoberschulreife

Ein dem Mittleren Schulabschluss gleichwertiger Schulabschluss, der an allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I am Ende der 10. Jahrgangsstufe und an Berufsaufbauschulen im Sekundarbereich II erworben werden kann. Voraussetzung zum Eintritt in die Fachoberschule. Bezeichnung in einigen Ländern: Sekundarabschluss I.

Fachschule

Schule zur beruflichen Weiterbildung.

Fernuniversität-Gesamthochschule

Staatliche Hochschule mit Sitz in Hagen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet. Das Studienangebot umfasst Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Bachelor, Magister), und postgraduale Studiengänge.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die StudienbewerberInnen in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerber/innen je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2 und bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen funktionaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und formaler Gleichwertigkeit, unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, was die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, was Antragsteller/innen mit ihrem Abschluss im Herkunftsland tun dürfen. Funktionale Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, funktionaler Gleichwertigkeit und materieller Gleichwertigkeit unterschieden. Materielle Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf die inhaltliche (materielle) Bewertung des Abschlusses hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Lehr- bzw. Lerninhalte im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland. So wird z. B. der englische und amerikanische Bachelor of Arts (B.A.) an deutschen Universitäten je nach Studiengang nur als Vordiplom anerkannt.

Gesellenbrief

Am Ende der Berufsausbildung im dualen System verliehenes Dokument über die bestandene Ausbildungsabschlussprüfung im Handwerk vor den Kammern. Er wird immer zusammen mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgestellt und ist berufsqualifizierend. Der Gesellenbrief ist eine Voraussetzung zur weiteren Qualifikation als Meister (Meisterbrief).

Gymnasium

Schulart, die Sekundarbereich I und II umfasst (in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5 - 13 oder 5 - 12) und eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel der Allgemeinen Hochschulreife vermittelt.

Hartz IV

Siehe SGB II/Arbeitslosengeld II

Habilitation

Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung), aufbauend auf der Promotion. Die Lehrbefähigung wird von den Fachbereichen der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verliehen, aufgrund einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen.

Hauptschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9, der an den Hauptschulen, aber auch an den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Dieser erste allgemein bildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Hauptschule

Schulart im Sekundarbereich I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt; Pflichtschule, soweit nicht eine andere Schulart besucht wird, mit den Jahrgangsstufen 5-9.

Hochschule

Übergreifende Bezeichnung für Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten.

Hochschulprüfung

Prüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird und die im Gegensatz zur Staatsprüfung allein von der Hochschule abgenommen wird. Diplomprüfung, Bachelor, Magisterprüfung, Promotion.

Hochschulreife

Hochschulzugangsberechtigung, die durch einen Schulabschluss im Sekundarbereich II nach 12 bzw. 13 Jahrgangsstufen erworben wird. Siehe auch Allgemeine Hochschulreife, Fachgebundene Hochschulreife.

Integrationskurs

Staatliches Integrationsangebot, bestehend aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Ziel des Integrationskurses für Zugewanderte ist der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und die Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. Die Teilnahmeberechtigung und Ausgestaltung ist geregelt in §43-44 Aufenthaltsgesetz und in der Integrationskursverordnung.

Integrierte Haupt- und Realschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hamburg, an der die Bildungsgänge von Hauptschule und Realschule angeboten werden.

Kammern

Berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind und Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessensvertretung ihrer Mitglieder fungieren. Beispiele für Kammern sind:

Ärztammer, Apothekerkammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer; Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer.

Kaufmannsgehilfenbrief

Am Ende der Berufsausbildung im dualen System verliehenes Dokument über die bestandene Ausbildungsabschlussprüfung im kaufmännischen Bereich vor den Kammern. Wird immer zusammen mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgestellt und ist berufsqualifizierend. Er ist die Voraussetzung zur beruflichen Weiterbildung u. a. auch an Fachschulen.

Kenntnisprüfung

Manche Berufe dürfen nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden, so müssen z.B. Heilpraktiker/innen zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch eine Prüfung von z.B. Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Zahlung an die Erziehungsberechtigten, die in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter der Kinder geleistet wird.

Das Kindergeld beträgt in Deutschland für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154,00 € pro Monat. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 179 € pro Monat (Stand 1. Februar 2007).

Kirchliche Abschlussprüfung

Diese Prüfung wird zum Abschluss eines 4-jährigen akademischen Studiums der katholischen oder evangelischen Theologie an Theologischen Hochschulen organisiert. Sie ist Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchendienst. Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreter/innen der Kirche und Hochschullehrer/innen. Nach Bestehen der Prüfung und Erwerb des Abschlusses ist die Aufnahme eines zum Doktorgrad führenden Promotionsstudiums möglich. Andere Abschlussmöglichkeiten für ein Theologiestudium sind Staatsexamen, Diplomprüfung, Magisterprüfung und Bachelor sowie beim Studium der katholischen Theologie auch die Lizentiatenprüfung. Allgemeine Bezeichnung: Hochschulprüfung .

Kirchliche Hochschule

Hochschuleinrichtung zur Ausbildung von TheologInnen, die einer Universität gleichgestellt ist. Träger ist die evangelische Kirche.

Kolleg

Einrichtung des 2. Bildungsweges zum Nachholen schulischer Abschlüsse, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die Allgemeine Hochschulreife erwerben können. Mit dem Abendgymnasium vergleichbar, aber das Kolleg vermittelt Unterricht in Vollzeitform und die Erwachsenen dürfen nicht berufstätig sein.

Kultusministerium

oberste Landesbehörde für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege sowie die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten). In der Mehrzahl der Länder wurden neben den Ministerien für den Schulbereich eigene Ministerien für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Magistergrad

Akademischer Grad, der aufgrund der Magisterprüfung von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verliehen wird. Das Studium umfasst 2 Hauptfächer oder 1 Hauptfach und 2 Nebenfächer.

Master

Akademischer Grad, der als weiterer berufsqualifizierender Abschluss im Anschluss an den Bachelorabschluss nach einem Master-Studiengang von 1-2 Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen erworben werden kann. Gehört mit dem Bachelorabschluss zu einem neu eingeführten Graduiertensystem gestufter Abschlüsse, das parallel neben den traditionellen Studienabschlüssen (Diplom, Magister, Staatsprüfung) besteht.

Meisterbrief

In der Regel von der Handwerkskammer verliehenes Zertifikat über die bestandene Meisterprüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss. Mit ihm wird bescheinigt, dass die InhaberInnen befähigt sind, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann berufsbegleitend (Abendlehrgänge der Kammern) oder in Fachschulen in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist eine bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief) und mehrjährige Berufspraxis.

Mittlerer Bildungsabschluss

Länderspezifische Bezeichnung für Mittlerer Schulabschluss bzw. Realschulabschluss.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Die Arbeitserlaubnis muss abhängig vom Aufenthaltstatus für einen bestimmten Arbeitsplatz bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Ausländerbehörde erlaubt nur, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (§ 39 AufenthG) und diese prüft den Arbeitsmarkt und den Vorrang von Deutschen und anderen bevorrechtigten Ausländer/innen. für diese

Arbeitsstelle (sogenannte Vorrang- oder Nachrangprüfung). Eine Arbeitserlaubnis wird auch für betriebliche Berufsausbildungen benötigt.

Pädagogische Hochschule

Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist und Studiengänge für die Lehrämter im Primarbereich und bestimmte Lehrämter im Sekundarbereich I anbietet.

Philosophisch-Theologische Hochschule

Hochschuleinrichtung zur Ausbildung von Theologen, die einer Universität gleichgestellt ist. Träger ist die katholische Kirche.

Polizeiliches Führungszeugnis

Eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Es wird benötigt, wenn man einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist. Muss selbst bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

Postgraduale Studiengänge

Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder ihn ergänzen (Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge). Postgraduale Studiengänge schließen mit einem Zertifikat oder einem weiteren Hochschulgrad (Diplom, Magister, Master) ab, führen jedoch nicht zur Promotion.

Praxissemester

Berufspraktische Ausbildungsphase im Rahmen eines Studiums an Fachhochschulen, die unter der Verantwortung der Hochschule durchgeführt wird.

Promotion

Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades, in dem der/die Bewerber/in nachweisen muss, dass er/sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Das Promotionsverfahren setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs, z.B. mit Diplom, Magister, Master oder einer ersten Staatsprüfung voraus. Der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erfolgt durch die Vorlage einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Rigorosum, Kolloquium oder Disputation).

Prüfungsordnung

Rechtsvorschriften unterschiedlicher Art im Schul- und Hochschulwesen, die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren von Prüfungen regeln. Je nach Art der Prüfung werden sie von den zuständigen Ministerien erlassen oder, im Falle von Hochschulprüfungen, von den Hochschulen erlassen und in der Regel vom Wissenschaftsministerium des Landes genehmigt.

Rahmenlehrplan

Lehrplan für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule im Rahmen einer Berufsausbildung im dualen System. Rahmenlehrpläne werden von der Kultusministerkonferenz beschlossen, nachdem sie mit den Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung abgestimmt wurden, und werden von den Ländern in Landeslehrpläne umgesetzt.

Realschule

Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5-10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Regelstudienzeit

Studienzeit, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluss an Hochschulen und Berufsakademien erworben werden kann. Sie wird in den Prüfungsordnungen festgelegt und soll an Hochschulen in der Regel 8 - 10 Semester (4 - 5 Jahre) nicht überschreiten. Für Bachelorstudiengänge beträgt sie 3 - 4 Jahre, für Masterstudiengänge 1 - 2 Jahre.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Ohne diese Qualifikation darf er nicht ausgeübt werden.

Schulordnung

Rechtsverordnung, die Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Schüler/in und Schule (z.B. Aufnahme, Versetzung, Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung) sowie Fragen der Schulorganisation und der Mitwirkung regelt.

SGB III/Arbeitslosengeld I

Rechtsgrundlagen: Die rechtlichen Grundlagen für das ALG I enthält das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III). Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer/innen, die 1. arbeitslos sind, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Die Anwartschaftszeit gemäß § 123 SGB III erfüllt derjenige, der in den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit 360 Tage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war (z. B. Kindererziehungszeiten, Wehrdienst- und Zivildienstzeiten).

SGB II/Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (ALG II) ist die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Es wurde in Deutschland zum 1. Januar 2005 durch das so genannte „Hartz-IV“-Gesetz eingeführt und wird deshalb umgangssprachlich oft auch als „Hartz IV“ bezeichnet. Das ALG II fasst – wie im zugrundeliegenden Hartz-Konzept (2002) vorgesehen – die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe auf Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums zusammen. Trotz der Bezeichnung als Arbeitslosengeld ist Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung, um ALG II zu erhalten; es kann auch ergänzend zu anderem Einkommen (z.B. dem eigentlichen Arbeitslosengeld) bezogen werden.

Rechtsgrundlagen: Die rechtliche Grundlage des ALG II bindet das „Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

SGB XII

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (auch SGB XII, Sozialgesetzbuch XII) enthält die Vorschriften für die Sozialhilfe in Deutschland. Im Rahmen des "Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (Hartz IV) wurde das frühere Bundessozialhilfegesetz vom SGB XII abgelöst und damit die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zusammengeführt.

Spätaussiedler/innen

Als AussiedlerInnen bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nach Deutschland migrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigranten/innen als Spätaussiedler/innen bezeichnet.

Staatliche Abschlussprüfung

Abschlussprüfung zum Abschluss der Fachschule (1-, 2- oder 3jährige Dauer) bzw. der Fachakademie in Bayern (mindestens zweijährige Dauer). Sie umfasst schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung von Berufsbezeichnungen wie Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, Staatlich anerkannte/r Erzieher/in usw.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999. Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt (§ 4), Erklärung nach (§ 5), Annahme als Kind (§ 6), Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7) für Spätaussiedler/innen, Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a), für einen Ausländer/eine Ausländerin durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16 und 40b).

Staatsprüfung

Abschlussprüfung in universitären Studiengängen, die zu Berufen führen, an denen ein besonders öffentliches Interesse besteht (Studiengänge der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften sowie alle Lehramtsstudiengänge). Mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird in der Regel ein akademischer und berufsqualifizierender Abschluss erworben. Für angehende Lehrer/innen und Juristen/innen ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst verpflichtend, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler/innen, Studierenden oder Jungwissenschaftler/innen. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die Begabtenförderung betreibt.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunkturse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten Feststellungsprüfung ab.

Studium

Um an einer deutschen Hochschule studieren zu können, ist die Hochschulreife erforderlich: Für ein Studium an einer Universität die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife – das Abitur, für ein Studium an einer Fachhochschule die Fachhochschulreife. An bestimmten Hochschulen und bei bestimmten Studienfächern ist statt der Hochschulreife auch durch andere Nachweise (berufliche Tätigkeit, künstlerische Eignung) eine Zulassung zum Studium möglich.

An Akademien und Universitäten ist ein Studium unter Umständen auch ohne (Fach-)Abitur möglich, dazu muss zum Teil eine universitätsinterne Aufnahmeprüfung bestanden werden. Dies ermöglicht besonders jungen Menschen die hochbegabt sind, aber durch gewisse Lebensumstände das Abitur nicht erhalten haben, das Studium an einer Hochschule zu absolvieren.

Bei vielen Studienfächern bestehen Zulassungsbeschränkungen, zum Beispiel ein Numerus clausus, der sich aus dem Abiturnotendurchschnitt ergibt. Bei Fächern, die bundesweit an vielen Hochschulen zulassungsbeschränkt sind, werden der Gerechtigkeit wegen, die Studienplätze über die ZVS in Dortmund vergeben. Der Trend geht aber dahin, dass die einzelnen Hochschulen ihre Studierenden selbst auswählen sollen. Daneben bestehen auch örtliche Zulassungsbeschränkungen für einzelne Fächer an Universitäten und Fachhochschulen.

Subsidiär Geschützte

Alle Menschen die in Deutschland Schutz vor Abschiebung (Abschiebeschutz/Abschiebungsverbot) zugesprochen bekommen, weil (z.B. durch ein Gericht oder durch das Bundesamt) anerkannt wurde, dass ihnen bei Abschiebung in das Herkunftsland konkrete Gefahr von Folter oder Todesstrafe droht, andere erhebliche und konkrete Gefahr für

Leben, Leib oder Freiheit besteht, weil die Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erlaubt ist.

In diesen Fällen besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG und die Ausländerbehörden sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilen. Sie wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen, sicheren Staat möglich ist. Das ist ein Staat, in den die Person einreisen darf oder von der die Person aufgenommen wird und in dem die oben beschriebenen Gefahren nicht bestehen und auch nicht die Gefahr, dass die Person dann in das Herkunftsland ausgewiesen/abgeschoben wird.

Tabellarischer Lebenslauf

Der Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht meistens aus: Foto; persönliche Daten; Schulbesuche, Studium und Bildungsabschlüsse; Weiterbildung, zusätzliche Qualifikationen; bisherige Berufserfahrungen; sonstige Qualifikationen, Kenntnisse (EDV, Sprachen, Führerschein).

Technische Hochschule

Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist, mit traditionellen Schwerpunkten in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf höherqualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des Tertiären Bildungsbereichs sind Hochschulen.

Universität

Einrichtung des Tertiärbereichs, der Studiengänge in Vollzeitform anbietet. An Universitäten werden in der Regel Studiengänge in den Bereichen Theologie, Geisteswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Lehrerbildung angeboten. Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife, die Fachgebundene Hochschulreife oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt grundsätzlich zum Studium aller Fächer an der Universität. In einzelnen Fächern, wie z.B. in Kunst, Musik oder Sport ist jedoch zusätzlich eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt jeweils zum Studium bestimmter Fächer. Zudem können beruflich qualifizierte BewerberInnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung unter bestimmten Bedingungen eine Studienberechtigung erhalten.

Vereidigte Übersetzer/innen

Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden etc. nur anerkannt, wenn sie durch eine/n vereidigte/n Übersetzer/in erfolgt sind.

Verwaltungsfachhochschule

Fachhochschule in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die jeweils für einen bestimmten Sektor der öffentlichen Verwaltung den Nachwuchs in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausbildet. Studierende haben den Status von Beamten auf Widerruf.

Visum - Visa - Sichtvermerk

In Deutschland gilt Visumpflicht. Es gibt Ausnahmen, Angehörige einiger Staaten benötigen für die legale Einreise kein Visum (z.B. aus anderen EU-Ländern). Es gibt viele verschiedenen Varianten von Visa (§ 6 AufenthG).

- Visa bis zu 3 Monaten Dauer (kurzfristige Visa), sie werden auch Schengen-Visa genannt.
- Visa für längerfristige Aufenthalte und für Aufenthalte, die Erwerbstätigkeit (über 3 Monaten - nationales Visum) erlauben.

- Mit dem nationalen Visum ist die Einreise zum Zweck eines Daueraufenthaltes und/oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich, es bedarf normalerweise der Zustimmung der Ausländerbehörde. Zuständig ist die Ausländerbehörde am zukünftigen Wohnsitz, die Bearbeitung eines Visumsantrages für einen längeren Aufenthalt kann mehrere Monate dauern.

Ein Visum muss immer vor der Einreise oder Durchreise beantragt werden, es wird bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) beantragt. Dort wird geprüft, ob das Visum erteilt und die Einreise nach Deutschland erlaubt wird.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft, mit einem breiten Angebot an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Vorbereitungsdienst

Ausbildungsphase in der beruflichen Praxis nach einer Ersten Staatsprüfung, endet mit einer Zweiten Staatsprüfung, insbesondere für die Lehrämter, aber auch für andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vorrangprüfung

Individuelle Vorrangprüfung

Eine befristete Arbeitserlaubnis darf ausländischen Erwerbspersonen nur dann erteilt werden, wenn die Lage am Arbeitsmarkt eine Erteilung zulässt. Sie wird gewährt, wenn sich durch die Beschäftigung des ausländischen Arbeitnehmers keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt in Beschäftigungsstruktur, Regionen und Wirtschaftszweigen ergeben (globale Arbeitsmarktprüfung) und kein deutscher Arbeitnehmer (auch benachteiligte

Erwerbspersonen) oder bevorrechtigter Ausländer zur Verfügung steht (einzelfallbezogene Vorrangprüfung). Die ausländische Arbeitskraft darf zudem nicht zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten als Deutsche. Die individuelle Vorrangprüfung versucht zu ermitteln, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz ein/e bevorrechtigte/r Bewerber/in zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger/innen, EWR-Angehörige, Angehörige assoziierter Staaten, ausländische Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsberechtigung und Ausländer/innen mit Niederlassungserlaubnis in Deutschland.

Weiterbildung

Weiterbildung, häufig auch Erwachsenenbildung genannt, ist ein Oberbegriff für Fortbildung und Umschulung. Unterschieden werden Allgemeine Weiterbildung und Berufliche Weiterbildung.

Weiterführende Schule

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Zeugnis über die zum Abschluss des allgemein bildenden Sekundarbereichs II (in der Regel nach Jahrgangsstufe 12 oder 13) mit Erfolg abgelegte Abiturprüfung. Bezieht neben den in der Abiturprüfung erzielten Ergebnissen auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung in den beiden letzten Jahrgangsstufen der Gymnasialen Oberstufe ein. Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen.

Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife

Zeugnis über die Abschlussprüfung, die am Ende des Sekundarbereichs II in verschiedenen Bildungsgängen mit berufsbezogenem Schwerpunkt abgelegt wird. Berechtigt zum Studium bestimmter Fachrichtungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Bescheinigt die Fachgebundene Hochschulreife.

ZVS

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hat als Hauptaufgabe, die Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben. Sie hat ihren Sitz in Dortmund. Die ZVS vergibt derzeit bundesweit in folgenden Studiengängen die Studienplätze: Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin.

Zweiter Bildungsweg

Einrichtungen, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachzuholen (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)